

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/5320 –**

### **Lage von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen in Italien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem in den vergangenen Jahren regelmäßig die Defizite des griechischen Asylsystems Gegenstand öffentlicher Debatten, parlamentarischer Initiativen und gerichtlicher Auseinandersetzungen waren, rückt nun die Lage von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen in Italien stärker in den Fokus. Dies liegt nicht zuletzt an der großen Zahl von Flüchtlingen und Migrant\*innen, die derzeit auf der italienischen Insel Lampedusa anlanden. Das dortige Aufnahmelager ist ständig überfüllt, der Transfer auf das Festland verläuft nach Ansicht des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR nur schleppend. Obwohl die Caritas Italien 2500 Aufnahmeplätze angeboten hatte, wurden diese von der Regierung nicht in Anspruch genommen (KNA, 22. März 2011).

Die Aufnahmesituation für Asylsuchende und selbst anerkannte Flüchtlinge in Italien ist grundsätzlich miserabel, wie ein Bericht der Flüchtlingsorganisation PRO ASYL belegt („Zur Situation von Flüchtlingen in Italien“, online unter [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)). Die Asylsuchenden werden in der Regel zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen (CARA) untergebracht, die sie nach Ende des Asylverfahrens, spätestens aber nach sechs Monaten, verlassen müssen. Zugleich existiert ein Aufnahmesystem (SPRAR), das sowohl für die anerkannten Flüchtlinge als auch für diejenigen, die ihr Verfahren weiterbetreiben, gilt. Dieses System verfügt jedoch nur über 3 000 Plätze – angesichts von 17 000 Asylsuchenden im Jahr 2009 offensichtlich deutlich zu wenig. Asylsuchende können die Erstaufnahmeeinrichtungen und die Ressourcen des Aufnahmesystems nur sechs Monate nutzen, danach sind sie auf sich gestellt. Eine soziale Mindestsicherung (wie in Deutschland durch das Asylbewerberleistungsgesetz) steht ihnen nicht zur Verfügung. Regelmäßig werden die Asylsuchenden daher aus den Unterkünften entlassen, ohne dass diese zuvor Arbeit und ein Obdach gefunden haben. Viele der Betroffenen leben deshalb in besetzten Häusern oder auf Brachen. Da sie dort nicht gemeldet sein können, haben sie keinen Zugang zur staatlichen Gesundheitsversorgung und keine, für das Asylverfahren notwendige, ladungsfähige Adresse. Von Obdachlosigkeit und fehlendem Zugang zur Gesundheitsversorgung und sonstigen Sozialleistungen sind aber auch anerkannte Schutzberechtigte betroffen. Menschen, bei denen mindestens Hinweise auf eine posttraumatische Belastungsstörung vor-

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. April 2011 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

liegen und die dringend psychologische oder psychiatrische Behandlung benötigten, haben dazu aufgrund der geltenden Regelungen keinen Zugang.

Von dieser Situation sind auch Asylsuchende betroffen, die im Rahmen des Dublin-Systems von anderen EU-Staaten nach Italien überstellt werden (aus Deutschland im Jahr 2010: 395 Überstellungen, vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., 17/4627, Frage 5c). Sie bleiben häufig ohne Aufenthaltspapiere, weil sie diese an der Stelle ihrer Einreise, wo auch ihre Passpapiere verblieben sind – häufig in Süditalien, neu beschaffen müssten. Die Betroffenen können sich nach den Angaben des Berichts von PRO ASYL aber die Fahrt dorthin und die Gebühren für die erneute Ausstellung von Aufenthaltspapieren nicht leisten.

Mittlerweile haben einige Gerichte, sowohl Verwaltungsgerichte in Deutschland als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), mehrfach entschieden, Asylantragstellern Rechtsschutz gegen eine Überstellung nach Italien zu gewähren. Dies betrifft auch Asylsuchende, deren Ersteinreiseland Griechenland war und die dennoch von deutschen Behörden nach Italien überstellt werden (im Falle Griechenlands sind die Überstellungen im Dublin-Verfahren für das Jahr 2011 ausgesetzt).

1. Sind der Bundesregierung die in dem genannten Bericht von PRO ASYL geschilderten Zustände im italienischen Asyl- und Aufnahmesystem bekannt, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Überstellungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen von Dublin-Verfahren?

Die Bundesregierung hat den Bericht von Pro Asyl zur Kenntnis genommen. Änderungen der Überstellungspraxis von Deutschland nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens sind nicht veranlasst.

2. Werden angesichts der geschilderten und bekanten Zustände im italienischen Asylsystem auch besonders verletzte Gruppen – unbegleitete Minderjährige, Alleinerziehende, Kranke und traumatisierte Menschen – nach Italien überstellt, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Eine generelle Aussetzung der Überstellung bestimmter Personengruppen nach Italien erfolgt nicht. Wenn im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, übt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-VO aus und übernimmt die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung werden unbegleitete minderjährige Asylbewerber in einer Unterkunft für Minderjährige untergebracht und können in speziellen Programmen an Langzeit-Bildungs- oder Berufstrainingsmaßnahmen teilnehmen (vgl. z. B. die Studie von France Terre d'Asile, i. RED und CIR vom Oktober 2010 – The Reception and care of unaccompanied minors in eight countries of the European Union – abrufbar unter [www.france-terre-asile.org/childrenstudies](http://www.france-terre-asile.org/childrenstudies)). Dass in ausreichendem Maß Unterbringungsplätze für Minderjährige zur Verfügung stehen, wurde auch vom UNHCR Büro in Rom in einem Gespräch mit der Liaisonbeamtin des BAMF in Rom bestätigt. Bei einer Überstellung einer minderjährigen Person im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien wird die betroffene Person in Italien am Flughafen abgeholt, zur Aufnahmeeinrichtung gebracht und lückenlos weiterbetreut.

Kranke und traumatisierte Asylbewerber können in Italien entsprechend den Regelungen des EU-Rechts behandelt werden. Jede Person, die im Besitz eines gültigen italienischen Aufenthaltstitels ist, wozu auch Asylbewerber gehören, hat einen gesetzlichen Anspruch auf Gesundheitsversorgung. Der Zugang zum Gesundheitssystem entspricht dem italienischer Bürger. NAGA „HAR Centro

Richiedenti Asilo, Rifugiati, Vittime della Tortura“, eine Nichtregierungsorganisation, ermöglicht Asylbewerbern unentgeltlich psychologische Therapien und betreibt unter anderem ein eigenes Ambulatorium in Mailand. Einen ähnlichen Service bietet das “Consiglio Italiano per i rifugiati” (Quelle: [www.naga.it](http://www.naga.it), [www.cir-onlus.org](http://www.cir-onlus.org)).

Darüber hinaus sieht das staatliche Aufnahmesystem SPRAR eine besondere Betreuung für Asylbewerber vor, die in die sog. „categoria vulnerabile“ hineinfallen, darunter unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, traumatisierte Flüchtlinge und Frauen, die vergewaltigt wurden. In Italien sind neben den staatlichen Einrichtungen zahlreiche Vereine, kirchliche Einrichtungen und NROen zur Betreuung von Asylbewerbern und Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, tätig. Es gibt u. a. auch von der Europäischen Kommission finanzierte Projekte für Asylbewerberinnen, die Opfer von Gewalt wurden. Für das Jahr 2011 sind 50 weitere Behandlungsplätze für psychisch kranke Personen und für Personen mit besonders schwerer Erkrankung geplant.

3. Werden von der Bundesrepublik Deutschland auch Menschen mit psychiatrischem Behandlungsbedarf nach Italien überstellt, obwohl dort nach Angaben des genannten Berichts lediglich fünf Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen, die Dublin-Rückkehrern faktisch nicht zur Verfügung stehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Ist der Bundesregierung die Problematik bekannt, dass nach Rom überstellte Asylsuchende ihr Asylverfahren faktisch nicht weiterbetreiben können, weil sie nicht in Besitz von Aufenthaltspapieren kommen (siehe Vorbemerkung)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass für die Ausstellung von Aufenthaltspapieren Gebühren zu entrichten sind. Es liegen keine Erkenntnisse über Einzelheiten dieses Verfahrens – etwa zur Verlängerung im Rahmen eines Asylverfahrens oder zur Zuständigkeit von Behörden in unterschiedlichen Landesteilen – oder zu Fällen vor, in denen dies zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Asylverfahrens geführt hat.

5. Ist der Bundesregierung die Problematik bekannt, dass über Griechenland in die EU eingereiste Asylsuchende häufig erst in Italien im Fingerabdrucksystem EURODAC erfasst werden und deshalb dorthin zurückgeführt werden sollen, obwohl Italien nicht das Ersteinreiseland in die EU ist?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Wird die tatsächliche Reiseroute von Asylsuchenden in einer solchen Fallkonstellation überhaupt noch geprüft, wenn ein EURODAC-Treffer vorliegt, und wenn ja, wie?

Ist die illegale Einreise eines Drittstaatsangehörigen das Kriterium, nach dem sich die Zuständigkeit für die Prüfung seines Asylantrags bestimmt, trifft das Bundesamt die notwendigen Maßnahmen, um die Reiseroute zu rekonstruieren. Dabei berücksichtigt es insbesondere den Vortrag des Betroffenen, das Vorliegen von EURODAC-Treffern und das Vorliegen anderer Indizien, wie z. B. Dokumente, die der Betroffene mit sich führt.

7. Überstellt die Bundesrepublik Deutschland Asylsuchende in EU-Mitgliedstaaten, in denen erstmalig ein EURODAC-Treffer vermerkt wurde, auch wenn Zweifel daran bestehen, ob dies tatsächlich das Ersteinreiseland im Sinne der Dublin-Verordnung ist – oder sogar in Kenntnis des Umstands, dass dies nicht der Fall ist, wenn der „Dublin-Zweitstaat“ einer Überstellung zustimmt –, und wenn ja, in welchem Umfang und wie begründet sie dies rechtlich vor dem Hintergrund, dass eine solche Praxis nicht mit Artikel 5 ff. der Dublin-Verordnung vereinbar ist (so z. B. auch das Verwaltungsgericht Ansbach – AN 11 E 300089 – B. v. 9. März 2011)?

Das BAMF prüft anhand der Zuständigkeitskriterien im Einzelfall auch hinsichtlich mehrerer Mitgliedstaaten, ob sie für die Prüfung des Asylantrages einer Person zuständig sind. Dabei wird die Rangfolge der Kriterien beachtet. Eine Überstellung erfolgt nur in den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat. Angesichts der vollständigen Aussetzung des Dublin-Verfahrens gegenüber Griechenland können in Fällen, in denen ein anderer Mitgliedstaat seinerseits keine Überstellungen nach Griechenland vornimmt und insoweit vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, an diesen Mitgliedstaat Übernahmehersuchen gerichtet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Ist es im Sinne der Dublin-Verordnung, wenn in solchen Konstellationen Asylsuchende erst über Monate zwischen den Dublin-Staaten hin- und hergeschoben werden, bevor sie erstmals ein Asylverfahren betreiben können?

Die Dublin-Verordnung hat das Ziel, klare Zuständigkeiten festzulegen und damit auch Wanderbewegungen von Asylbewerbern vorzubeugen, um zu verhindern, dass Asylbewerber von einem Mitgliedstaat in den nächsten abgeschoben werden, ohne dass ihre Asylanträge geprüft werden (sog. refugees in orbit). Zu diesem Zweck sind in der Verordnung klare Zuständigkeitskriterien festgelegt. Erst wenn ein anderer Mitgliedstaat der Übernahme eines Asylbewerbers zugestimmt hat, erfolgt eine Überstellung dorthin. Ein „Hin- und Herschieben“ von Asylbewerbern soll damit verhindert werden.

9. Welche Vereinbarungen wurden auf EU-Ebene zu der Frage, wie mit Aufgehalten in mehreren EU-Mitgliedstaaten nach einer Ersteinreise über Griechenland und einer Asyl-Zuständigkeit in solchen Fällen umgegangen werden soll, besprochen bzw. vereinbart, und wie hat sich die Bundesregierung hierzu positioniert und verhalten?

In Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Asyl am 2. März 2011 erfolgte anlässlich der Nachfrage eines Mitgliedstaates ein Austausch über die Praxis der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen Griechenland der Ersteinreisestaat ist, in einem weiteren Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wird und der Asylbewerber von dort aus in einen dritten Mitgliedstaat weiterreist. Angesichts der vollständigen Aussetzung von Überstellungen nach Griechenland hat sich die deutsche Delegation wie auch andere Delegationen grundsätzlich dafür ausgesprochen, in diesen Fällen eine Überstellung vom Aufenthaltsstaat in den zweiten Mitgliedstaat, in dem der Asylbewerber zuvor einen Asylantrag gestellt hat, durchführen zu können. Eine Vereinbarung unter den Mitgliedstaaten über ein gemeinsames Vorgehen ist nicht erfolgt.

10. Weshalb plant die Bundesregierung auch infolge des so genannten M.S.S.-Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 21. Januar 2011 immer noch nicht, das seit 2007 geltende Verbot der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln im Dublin-Verfahren zurückzunehmen, obwohl der Bevollmächtigte der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in einer Stellungnahme vom 8. Februar 2011 in der verbundenen Rechtssache beim Europäischen Gerichtshof C-411/10 und C-493/10 Wolfgang Graf Vitzthum ausführt, dass bei der Durchführung des Unionsrechts (hier: Dublin-Verfahren) die „Rechtsprechung des EGMR zu beachten“ ist und dabei auf das genannte M.S.S.-Urteil, das einen effektiven Rechtsschutz mit aufschiebender Wirkung im Dublin-Verfahren fordert, ausdrücklich hingewiesen wird (Rn. 57)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/4635) in Bundestagsdrucksache 17/4827 vom 21. Februar 2011 sowie auf die Antwort zu Frage 13 dieser Anfrage verwiesen. Ein Widerspruch zu der angeführten Stellungnahme der Bundesregierung zur verbundenen Rechtssache C-411/10 und C-493/10 beim Europäischen Gerichtshof besteht nicht.

11. Wie ist der gesetzliche Ausschluss einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln im Dublin-Verfahren mit der genannten Stellungnahme des Bevollmächtigten der Bundesregierung vom 8. Februar 2011 vereinbar, wonach auch aus der EU-Grundrechtecharta folgt, dass im Asylverfahren ein „wirksamer Rechtsbehelf bei einem Gericht“ bzw. eine „wirksame Beschwerde“ und „unabhängige und genaue Prüfung“ (der Behauptung einer drohenden unmenschlichen Behandlung, etwa nach einer Dublin-Überstellung) gewährleistet sein muss (Rn. 69)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Inwieweit ist vor diesem Hintergrund die deutsche Drittstaaten-Regelung insgesamt mit der EU-Grundrechtecharta vereinbar, zumal in der genannten Stellungnahme des Bevollmächtigten der Bundesregierung vom 8. Februar 2011 ausgeführt wird, dass Überstellungen in Staaten „ausgeschlossen“ sind, wenn aufgrund glaubwürdiger Berichte konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es erhebliche Mängel im Asylsystem des betreffenden Staates gibt, so dass dieser EU-Mitgliedstaat nicht mehr als „sicherer Staat“ angesehen werden kann (Rn. 84 f.)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/4635) in Bundestagsdrucksache 17/4827 vom 21. Februar 2011 sowie zu Frage 13 dieser Anfrage wird verwiesen. Ein Widerspruch zu den Ausführungen in der Stellungnahme der Bundesregierung zur verbundenen Rechtssache C-411/10 und C-493/10 beim Europäischen Gerichtshof besteht nicht.

13. Wie ist die Behauptung der Bundesregierung, eine Änderung der gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln im Dublin-Verfahren sei wegen des einjährigen Überstellungsstopps nach Griechenland zumindest derzeit nicht erforderlich, damit vereinbar, dass die Rechtsproblematik z. B. in Bezug auf Italien weiterhin höchst aktuell ist?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Situation in Italien nicht mit der Situation des Asylsystems in Griechenland vergleichbar.

14. Wie ist die derzeitige Praxis bei der Zustellung von Überstellungsbescheiden generell, und mit welcher Begründung werden gegebenenfalls immer noch solche Bescheide erst unmittelbar bei der Überstellung ausgehändigt, so dass häufig faktisch keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können?

Die Zustellung von Bescheiden im Dublin-Verfahren orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und der Systematik des Asylverfahrensgesetzes.

Soll der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Ist dies der Fall, wird die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) dem Ausländer selbst oder durch die für die Abschiebung oder die für die Durchführung der Abschiebung zuständige Behörde zugestellt. Ist der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, wird diesem über die für die Abschiebung oder die für die Durchführung der Abschiebung zuständige Behörde ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet.

Unabhängig davon übersendet das BAMF die Überstellungsunterlagen und damit auch die Abschiebungsanordnung der für die Abschiebung oder der für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zeitnah nach Bekanntgabe des Überstellungstermins. Bei Überstellung unbegleiteter Minderjähriger wird der Bescheid, bzw. die Mitteilung über die Überstellung, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, mindestens eine Woche vor dem geplanten Überstellungstermin zugestellt. Der Vormund erhält eine Abschrift des Bescheids.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die in dem Bericht von PRO ASYL genannte Kritik, dass Dublin-Rückkehrer keine bevorzugte Behandlung im Asyl- und Aufnahmesystem erfahren, sondern im Gegenteil größte Schwierigkeiten haben, ein Obdach zu finden (nur 12 Prozent werden in ein SPRAR-Projekt vermittelt, siehe S. 23 des Berichts), und welche Konsequenzen zieht sie hieraus für ihre Überstellungspraxis?

Dublin-Rückkehrer, deren Asylverfahren noch nicht beendet ist, haben, wie alle anderen Asylbewerber in Italien, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen des EU-Asylrechts einen Anspruch auf soziale Mindestleistungen. Die Unterbringung erfolgt in einem Empfangszentrum für Asylsuchende oder in den Einrichtungen des SPRAR. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung werden Dublin-Rückkehrer, deren Asylverfahren bereits beendet ist, nach ihrer Ankunft in Rom von der Questura in eine Unterkunft verteilt. Sie erhalten eine Fahrkarte und eine Adresse, bei der sie sich zur Unterkunft melden sollen, was aber nicht von allen Rückkehrern tatsächlich in Anspruch genommen wird. Grund hierfür kann z. B. die regionale Verteilung der Unterbringungsplätze sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

16. Was ist der Bundesregierung zu den Schwierigkeiten bekannt, dass im Dublin-Verfahren zurücküberstellte Asylsuchende keine Hilfe bei der Wiederbeschaffung von Aufenthaltspapieren erhalten und deshalb vor allem besonders verletzte Personen ohne Aufenthaltspapiere und damit in der Illegalität leben müssen, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus für ihre Überstellungspraxis?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 4 und 15 verwiesen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr für nach Italien rücküberstellte Asylsuchende, dass sie aufgrund der verbreiteten Obdachlosigkeit keine zustellungsfähige Adresse haben und weder ein Verfahren gegen das BAMF wegen ihrer Überstellung nach Italien, noch das Asylverfahren in Italien selbst ordnungsgemäß betreiben können, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus für ihre Überstellungspraxis?

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen des EU-Asylrechts haben Asylbewerber in Italien einen Rechtsanspruch auf Unterkunft, der gerichtlich durchgesetzt werden kann. Hierüber werden die Asylbewerber informiert. Belastbare und detaillierte eigene Erkenntnisse über die Unterbringung von Asylbewerbern liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass auf ganz Italien bezogen nicht ausreichende Unterbringungsplätze für Asylbewerber zur Verfügung stehen. Ob Fälle etwaiger Obdachlosigkeit unter Umständen u. a. in Bezug auf Personen bestehen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und – wenn dies zuträfe – in welchem Umfang dies vorkommt und welche Ursachen hierfür in Betracht kommen, lässt sich nicht bewerten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 15 verwiesen.

18. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Vorwurf der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht ([www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user\\_upload/pdf\\_diverse/Berichte/Bericht\\_DublinII-Italien.pdf](http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_diverse/Berichte/Bericht_DublinII-Italien.pdf)), zumindest einzelne Asylkommissionen in Italien lehnten Asylgesuche von Asylsuchenden aus Staaten, mit denen Italien Rückübernahmeabkommen geschlossen hat, ohne weitere Prüfung ab, wie bewertet sie diese Information, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?
19. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den ebenfalls in diesem Bericht geäußerten Vorwürfen an Italien, dass zuständige Behörden mit einem besonders hohen Aufkommen an Asylanträgen diese einfach nicht annähmen oder extrem lange nicht behandelten, wie bewertet sie diese Information, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

20. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die dargestellten Mängel im italienischen Asylsystem auf europäischer Ebene bereits thematisiert wurden, und wenn ja, von wem und in welcher Form, und welche Schlussfolgerungen wurden hieraus gezogen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die allgemeine Situation der EU-Mittelmeeranrainer-Staaten wird in verschiedenen EU-Gremien intensiv besprochen, so z. B. bei der Sitzung des Strategischen Ausschusses Einwanderung, Grenzen und Asyl am 1. April 2011 und beim J/I-Rat am 11. bis 12. April 2011.

21. Spielt die Lage des italienischen Asylsystems bei den Überlegungen der Bundesregierung zum Umgang mit Flüchtlingen aus Libyen eine Rolle, bei denen das UN-Flüchtlingshilfswerk von einem vorübergehenden Schutzbedarf ausgeht?

Wird sich die Bundesregierung an einer Verteilung von Schutzbedürftigen beteiligen, die über Italien oder Malta in die EU gelangen (bitte auch die Alternativen ausführen)?

Die Bundesregierung ist bereit, aus humanitären Gründen 100 Asylbewerber oder Flüchtlinge, die sich derzeit auf Malta aufhalten, zu übernehmen. Die Bundesregierung beobachtet die Lage in Libyen, den Nachbarstaaten sowie den EU-Mittelmeerrändern

sehr aufmerksam. Sie wird über das weitere Vorgehen im Licht der aktuellen Entwicklung und in Abstimmung mit den europäischen Partnern entscheiden.

elektronische Vorab-Fassung\*